

auch unpolitische, allgemein menschliche Motive haben konnte, folgt Mohr hier zu vertrauensvoll dem juristisch nicht präzisen Wortlaut der Quelle und übersieht, was die ältere Forschung über die Rechtslage festgestellt hat: es handelte sich um einen Spruch des römischen Stadtpräfecten auf Verbannung, und erst der Kaiser hatte den Ort der Verbannung zu bestimmen¹²⁾. Hier wurde also streng nach römischem Recht verfahren; Folgerungen für die fränkische oder langobardische Haltung Hadrians oder für einen Kurswechsel im Hinblick auf Byzanz sind aus diesem Verfahren nicht zu ziehen; man muß sich der Tatsache bewußt bleiben, daß Rom sich in den Jahren 754 und 756 noch keineswegs grundsätzlich aus dem byzantinischen Reichsverband gelöst hatte.

Im übrigen fußt die neue Deutung der politischen Anfänge Hadrians nur auf einigen für notwendig erklärten Umstellungen im Text des *Liber pontificalis*; gewisse „unverständliche Stellen“ sollen umgestellt werden, um „einen logisch aufgebauten Bericht herzustellen“¹³⁾. Ein solches Unternehmen ist der Gefahr eines Zirkelschlusses ausgesetzt. Denn es liegt durchaus nahe, daß der Geschichtsschreiber des 8. Jahrhunderts und sein moderner Kritiker ganz andere Auffassungen von „logischem Zusammenhang“ haben und daß der Kritiker sich verleiten läßt, seine Textkritik durch seine Auffassung der politischen Zusammenhänge bestimmen zu lassen. Mohr geht davon aus, daß sich gewisse Abschnitte der Papstvita „nicht besonders organisch“ oder „unvermittelt“ aneinanderfügen; es sind die überleitenden Partikeln *sicque* und *itaque*, an die er seine Überlegungen knüpft.

Besonders deutlich wird das an dem mit *Sicque factum est*¹⁴⁾ eingeleiteten Bericht über die Aufdeckung des Mordes an Sergius; der Biograph spricht hier zunächst nur das Factum dieser Entdeckung aus, knüpft daran den Bericht, daß Hadrian für die Verhaftung des schuldigen Paulus Afiarta Sorge getragen habe und erzählt dann erst im Detail den Hergang der Untersuchungen. Mohr übersetzt das einleitende *sicque* mit „auf diese Weise“ und knüpft daran die These, daß der in der Überlieferung der Vita erst später folgende Bericht über die gerichtlichen Untersuchungen ursprünglich vor dem *sicque factum est* gestanden habe und daß daher der lange Abschnitt „*Tunc isdem . . . amisit spiritum*“¹⁵⁾ dementsprechend umgestellt werden müßte. Dabei übersieht er freilich, daß *sic* schon im klassischen Latein einen folgenden Gedanken im voraus ankündigen kann, daß seine Übersetzung allenfalls möglich, aber nicht zwingend ist. Ebenso wäre auch zu übersetzen: „folgendermaßen“. Am besten würde wohl dem ganzen Tenor des *Liber pontificalis* eine möglichst farblose Übersetzung (etwa „und so“) entsprechen; auf keinen Fall aber ist durch das *sicque* eine Umstellung des Textes zu begründen. Der Biograph mußte nach einer Form suchen, an die Geschichte der Legation des Paulus Afiarta den Bericht über die Aufdeckung seiner Schuld an der Ermordung des Sergius anzuknüpfen: er tat dies, indem er zunächst die Aufdeckung selbst und die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen schilderte und dann erst den Hergang der Ermittlungen im einzelnen rekapitulierte. Es ist

der parallele Gebrauch ebd. 495 Z. 5 zeigt: *quas (scil. clusas) fabricis et diversis maceriis curiose munire visi sunt*.

¹²⁾ K. Helldmann, Das Kaisertum Karls d. Gr. (1928) 219 A. 5, 229; am Anfang seiner Regierung hat Hadrian auch noch nach Kaiserjahren datiert; die Verdrängung des Kaisers aus der römischen Staatssymbolik setzt also erst später ein; vgl. P. E. Schramm, HZ. 172 (1951) 456.

¹³⁾ Mohr a. a. O. 74.

¹⁴⁾ Duchesne 1, 489 Z. 3 ff.

¹⁵⁾ Ebd. 489 Z. 12 ff. — 490 Z. 13.